

Beitragsordnung des Wasserstoffnetzwerk Leine-Weser

§ 1 Beiträge und Fälligkeiten

- a. Für Unternehmen und Organisationen, die eine wirtschaftliche, auf Gewinn ausgelegte Tätigkeit ausüben, werden folgende, nach Beschäftigtenzahl des Mitgliedsunternehmens/der Mitgliedsorganisation gestaffelte Jahresbeiträge erhoben:
 - (1) Für Mitglieder mit einer Belegschaft von unter 250 Mitarbeiter*innen beträgt der Jahresbeitrag 2.500 €.
 - (2) Für Mitglieder mit einer Belegschaft von bzw. über 250 Mitarbeiter*innen beträgt der Jahresbeitrag 3.500 €.
- b. Für Kommunen werden folgende, nach dem Zentrale-Orte-Konzept Niedersachsen gestaffelte Jahresbeiträge erhoben:
 - (1) Für Oberzentren 500 €
 - (2) Für Mittelzentren 300 €
 - (3) Für Grundzentren 100 €
- c. Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens geleistet und zum 30.06. eines Jahres eingezogen. Darüber hinaus können Mitgliedsbeiträge auch per Überweisung auf folgendes Konto getätigt werden:

Kontoinhaberin: Klimaschutzgesellschaft Mittelweser mbH
IBAN: DE58 2565 0106 0036 5934 32
- d. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.

§ 2 Rechnungen und Verfahren bei Verzug

- a. Die Mitglieder erhalten zum 30.06. eines Jahres von der Klimaschutzgesellschaft Mittelweser mbH eine Rechnung über ihren jeweiligen Jahresbeitrag.
- b. Wird bei der Zahlungsart „Überweisung“ nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ein Zahlungseingang festgestellt, erfolgt eine erste Mahnung. Wird nach 14 Tagen nach Mahnungseingang weiterhin kein Zahlungseingang registriert, erfolgt eine zweite Mahnung. Nach weiteren 14 Tagen ohne Zahlungseingang wird der Ausschluss des Mitglieds eingeleitet.